

Sitzungsvorlage Nr.: 006/2018

16.02.2018

Öffentlich

Bearbeiter.: Markus Wissmann

Aktenzeichen: 621.41

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.02.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter Winkel" in Meßstetten

- Entwurfsberatung sowie Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Fachbehörden

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter Winkel“ wird gebilligt.**
- 2. Der Bebauungsplan wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Winkel“ samt dem Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gefasst. Da sich die beiden betroffenen Grundstücke Flst. Nr. 3311 und 3312/3 (vormals Teilstück Flst. Nr. 3312/1) in Privateigentum befinden, wurde mit den Eigentümern eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Beauftragung geeigneter Fachplaner, die Übernahmen der Planungskosten und möglicher Ausgleichsmaßnahmen sowie Ablösungen möglicher Beitragszahlungen nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) beinhaltet.

Inzwischen liegen der Bebauungsplanentwurf des Büros Wesner aus Meßstetten sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zu diesem Bebauungsplan, die das Büro Dr. Grossmann aus Balingen erstellt hat, vor.

II. Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplanentwurf weist für eine gewünschte Bebauung einen großzügigen Baustreifen aus, wo im bisher gültigen Bebauungsplan keine überbaubaren Flächen ausgewiesen sind. Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich zwar grundsätzlich an den bereits bestehenden Vorgaben für die Umgebungsbebauung, jedoch sollen für diese Fläche sämtliche Dachformen und damit auch Dachneigungen von 0 bis 25 ° zugelassen werden.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wird festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Bebauungsplanänderung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.

Der Bebauungsplan samt Anlagen sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung sind in der Anlage beigefügt. In der Sitzung werden die Büros ihre jeweiligen Gutachten vortragen.

Anlagen

- 1 Lageplan
- 1 Textliche Festsetzung
- 1 Örtliche Bauvorschriften
- 1 Begründung
- 1 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung